

SATZUNG

der Stadt Heidenheim an der Brenz

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.03.2021 und 10.10.2021

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Outdoor- und Freizeittag“ dürfen Verkaufsstellen i. S. d. § 2 LadÖG am Sonntag, 28.03.2021 (Ersatztermin: 02.05.2021), in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Ersatztermin gilt bei einer coronabedingten Absage.

§ 2

Anlässlich der City-Autoschau dürfen Verkaufsstellen i. S. d. § 2 LadÖG am Sonntag, 10.10.2021 (Ersatztermin: 31.10.2021), in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Ersatztermin gilt bei einer coronabedingten Absage.

§ 3

Arbeitnehmer, die an diesen Sonntagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind an einem Werktag derselben Woche nach den Bestimmungen des § 12 LadÖG von der Beschäftigung freizustellen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 12.02.2021
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 15.02.2021